

Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Autoverwertung Manuel Tribsch e.K)

Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg  
v. 02.12.2020 - Az.: OL20-024-01

Die Autoverwertung Manuel Tribsch e.K, Am Berghamm 1a, 26434 Wangerland, hat mit Schreiben vom 26.08.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Das Betriebsgrundstück befindet sich in 26434 Wangerland, Am Berghamm 1a, Parkens, Flur 11/9, Flurstücke 39/52.

Der Gegenstand der beantragten wesentlichen Änderung:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen (AVV 16 01 04\*) von 6 auf 12 Altfahrzeuge je Woche.
- Vergrößerung der Lagerfläche für die zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.450 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 (2) i. V. m. Nummer 8.7.1.2 (S) der Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die erste Schritt der standortbezogenen Vorprüfung hat zum Ergebnis geführt, dass besondere örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die in Anlagen 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Rahmen der zweiten Prüfungsebene wurde unter Berücksichtigung der vorliegenden Schutzgebiete geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Demontagebetrieb befindet sich in einem 2,5 km entfernten Europäischen Vogelschutzgebietes und in einem 1,5 km entfernten Naturschutzgebietes. Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind bei dieser Art von Anlage im wesentlichen Lärmbelästigungen. Die beantragten Änderungsmaßnahmen haben jedoch auf Grund der vorgelegten Schallimmissionsprognose keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zur Folge.

Die standortbezogene Vorprüfung führt daher zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.